

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ATP Automotive Testing Papenburg GmbH

Die ATP Automotive Testing Papenburg GmbH, im Folgenden „ATP“ genannt, betreibt eines der weltweit größten herstellerunabhängigen Automobil-Prüfgelände für PKW, Motorräder und Nutzfahrzeuge. Modernste und teilweise einzigartige Teststrecken, komplett ausgestattete Werkstätten sowie dazugehörige Prüfeinrichtungen und eine kompetente Engineering-Mannschaft stehen allen nationalen und internationalen Automobilherstellern und deren Zulieferern für die Durchführung von Testaktivitäten zur Verfügung.

§ 1

Allgemeines • Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ATP für die Materialbeschaffung (AEB-Material) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB der ATP abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt ATP nicht an, es sei denn, ATP hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB der ATP gelten auch dann, wenn ATP in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen ATP und dem Lieferanten zwecks Ausführung des zugrunde liegenden Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die AEB-Material der ATP gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AEB der ATP auch für alle künftigen Geschäfte mit dem betreffenden Lieferanten.
- (5) Informationssicherheits- und Datenschutzvorfälle, welche die ATP beeinträchtigen können, müssen der ATP vom Lieferanten unverzüglich angezeigt werden (datenschutz@atp-papenburg.de).

§ 2

Bestellung • Bestellsunterlagen

- (1) Die Bestellung in Textform ist ein verbindliches Angebot nach § 145 BGB und der Vertragsabschluss vollzieht sich durch die Annahme in Form der Lieferung der bestellten Ware innerhalb der Annahmefrist. Nach erfolglosem Ablauf der Annahmefrist ist ATP nicht mehr an die Bestellung gebunden.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich ATP Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens ATP nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der ATP zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie ATP unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 11 Abs. 1.

§ 3

Preise • Inhalt von Rechnungen • Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis enthält nicht die gesetzliche Umsatzsteuer und ist bindend. Die Umsatzsteuer wird vom Lieferanten in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ (DDP, Incoterms 2010), einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die Entgeltforderung des Lieferanten wird erst nach einwandfreier Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung gem. §§ 14,14a UStG fällig. Bei Warenlieferungen aus Drittländern muss der Lieferant die MRN-Nummer auf Lieferschein und Rechnung vermerken. Für Produkte, die unter die REACH-Verordnung fallen, ist der Lieferung ein gültiges Sicherheitsdatenblatt beizulegen; ohne das erforderliche Sicherheitsdatenblatt gilt die Lieferung als nicht einwandfrei. Rechnungen können zudem nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung der ATP – den dort ausgewiesenen Rechnungsempfänger, die Bestellnummer, das Bestelldatum und den konkreten Leistungsempfänger enthalten, sowie einerseits als Original dem Rechnungsempfänger und andererseits als Kopie dem Leistungsempfänger zugestellt werden; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Nach Lieferung der sach- und rechtsmangelfreien Kaufsache bezahlt ATP den gesamten Kaufpreis, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne von § 3 Abs. 2.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen ATP in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den in der Bestellung der ATP ausgewiesenen Ansprechpartner unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs ist ATP berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwerts pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwerts; sonstige gesetzliche Ansprüche und Rechte bei Lieferverzug bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, ATP nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Verlangt ATP Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Wird während der Vertragsabwicklung erkennbar, dass der Lieferant Termine aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Fälle höherer Gewalt, Streiks und Aussperrung, Betriebsstörungen und Verzögerungen durch Zulieferanten) nicht einhalten kann, passen sich vereinbarte Termine entsprechend an, soweit beiden Vertragspartnern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das Festhalten am veränderten Vertrag zumutbar ist. Ist eine Anpassung der Termine nicht möglich oder einem Vertragspartner nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Gefahrenübergang • Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die von ATP vergebene Bestellnummer, das Bestelldatum und den in der Bestellung ausgewiesenen Leistungsempfänger anzugeben und der Lieferung diese Dokumente stets in doppelter Ausfertigung beizufügen; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung von ATP nicht zu vertreten.

§ 6 Qualitätssicherung

Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und ATP diese nach Aufforderung nachweisen. Auf Verlangen der ATP wird der Lieferant eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit ATP abschließen.

§ 7 Mängeluntersuchung • Beweislast • Mängelansprüche & -rechte • Verjährung

- (1) ATP obliegt es, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die konstitutive mündliche Rüge per Telefon ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen erfolgt, gerechnet ab Wareneingang bei offenen Mängeln bzw. ab Entdeckung bei versteckten Mängeln; eine auf die mündliche Rüge folgende schriftliche Rüge ist rein deklaratorisch und ihr Zugang ist vom Lieferanten durch Rücksendung der von ihm unterzeichneten Doppelausfertigung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Zugang der Mängelanzeige, zu bestätigen. Die konstitutive Rüge in elektronischer Form, Schrift- oder Textform ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang bei offenen Mängeln bzw. ab Entdeckung bei versteckten Mängeln, ordnungsgemäß abgesandt wird.
- (2) Wird innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel als Folgemangel erkennbar, so wird vermutet, dass ein Sachmangel bereits bei Gefahrübergang als Grundmangel vorlag, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- (3) Besteht zwischen ATP und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung, dann gelten im Hinblick auf die von der ATP zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheiten – unter Ausschluss der Regelung in § 7 Abs. 1 und 2 – diese gesonderten Bestimmungen.
- (4) Die gesetzlichen Ansprüche und Rechte wegen Übergabe einer Kaufsache mit Sach- oder Rechtsmangel stehen ATP ungekürzt zu; in jedem Fall ist ATP berechtigt, vom Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Im Rahmen eines Nachbesserungsbegehrens ist ATP auch berechtigt, die Art und Weise der Nachbesserung zu bestimmen. Ansprüche auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Nacherfüllungsort ist der jeweilige Belegenheitsort; der Lieferant trägt insoweit das Verbringungsrisiko.
- (6) ATP ist berechtigt, wegen eines Mangel der Kaufsache nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten zu verlangen.

- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen. Minderung oder Rücktritt ist unwirksam, wenn zur Zeit des Zugangs der Gestaltungserklärung der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt ist und der Lieferant sich hierauf beruft. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus wirksam erklärtem Rücktritt oder erklärter Minderung beträgt 3 Jahre, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 8

Produkthaftung • Freistellung • Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ATP insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ATP durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird ATP den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personen/ Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen ATP weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union und den USA verletzt werden.
- (2) Wird ATP von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, ATP auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; ATP ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die ATP aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 10

Eigentumsvorbehalt • Beistellung • Werkzeuge

- (1) Sofern ATP Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich ATP hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für ATP vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der ATP mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ATP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zzgl. USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von ATP beigestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ATP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant ATP anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für ATP.
- (3) An Werkzeugen behält sich ATP das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von ATP bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum der ATP stehenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant ATP schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; ATP nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er ATP sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Soweit die ATP gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller ihrer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist ATP auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

§ 11

Geheimhaltung • Werbeverbot

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung seitens ATP offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, spätestens aber 2 Jahre nach der Unterzeichnung des zugrunde liegenden Vertrags durch die letzte der Parteien.
- (2) Zur Bezugnahme auf ATP als Geschäftspartner in Informations- und Werbematerial sowie zur Verwendung des ATP-Logos und der ATP Marke ist der Lieferant nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der ATP befugt; der Lieferant haftet ATP für sämtliche Schäden aus der Überschreitung seiner Befugnisse.

§ 12

Kündigungsrecht des Bestellers

ATP kann bis zur Lieferung jederzeit ohne Fristsetzung und ohne Angabe von Gründen den Vertrag kündigen. Kündigt ATP, so ist der Lieferant berechtigt, die Bezahlung bereits erbrachter Leistungen, einschließlich des darauf entfallenden kalkulatorischen Gewinns zu verlangen.

§ 13

Einhaltung der Gesetze

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht ATP ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.
- (2) Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit ATP betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- (3) Der Lieferant ist im Falle der Verletzung seiner Pflichten aus § 13 Absätze 1 und 2 verpflichtet, ATP von Ansprüchen Dritter freizustellen und ATP den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 14

Gerichtsstand • Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der ATP Gerichtsstand; ATP ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der ATP.